

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



167

Band 21 Nr. 19

Leer, 31. Mai 2022

## Inhalt

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 6. Mai 2022.....	167
Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022.....	171
Kirchengesetz vom 6. Mai 2022 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der Fassung vom 19. November 2021.....	174
Kirchengesetz vom 6. Mai 2022 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 15. Januar 2021.....	174
Kirchengesetz zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2022.....	175
Jahresrechnung 2020 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	176
Jahresrechnung 2020 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	176
Jahresrechnung 2020 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	176
Jahresrechnung 2020 der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	176
Jahresrechnung 2020 der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche.....	176
Beschluss vom 6. Mai 2022 über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022.....	177
Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode.....	177
Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung.....	177
Wahl in die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	177
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	177
Personalnachrichten.....	180

### **Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 6. Mai 2022**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### **Artikel I**

Dem diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippische Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche wird zugestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtsynode.

**Artikel II**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Emden, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Anlage:**

Kirchenvertrag  
über die Errichtung eines  
gemeinsamen Pastoralkollegs  
Vom \_\_\_\_\_

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften
- § 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 7 Planungskonferenz
- § 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 9 Regionale Fortbildungsangebote
- § 10 Finanzierung
- § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
die Evangelische Kirche von Westfalen,  
die Lippische Landeskirche und die  
Evangelisch-reformierte Kirche  
schließen nachstehenden Vertrag:

**Präambel**

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trä-

gerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

**§ 1****Gegenstand der Kooperation und Auftrag**

(1) Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.

(2) Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

**Die Arbeitsfelder**

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;
6. Beratung und Seelsorge;
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
8. Mission und Ökumene;
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

## § 2

### Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs

(1) Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

## § 3

### Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-

reformierten Kirche. Jede der in der Dezentatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezentatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezentatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) Die Dezentatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## § 4

### Aufgaben der Dezentatskonferenz

(1) Die Dezentatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezentatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. Erneute Berufung ist möglich.

(3) Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezentatskonferenz zu hören.

(5) Der Dezentatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) Die Dezentatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen

Pastoralkollegs veranlassen. Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) Die Deznatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastoralkolleg ab. Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) Die Deznatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

## § 5

### Delegation von Verwaltungsgeschäften

(1) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
  - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
  - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
  - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
2. Personalangelegenheiten
3. Geschäftsführung
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens veranschlagt. Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

## § 6

### Sitzungen, Beschlüsse der Deznatskonferenz

(1) Die Deznatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Deznatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Den Einladungen zur Sitzung der Deznatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) Die Sitzungen der Deznatskonferenz sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Beschlüsse der Deznatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. Die Deznatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Planungskonferenz

(1) Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

## § 8

### Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

**§ 9****Regionale Fortbildungsangebote**

Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

**§ 10****Finanzierung**

(1) Die Kosten für das gemeinsame Pastorkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

- Evangelische Kirche im Rheinland 47,5 %
- Evangelische Kirche von Westfalen 47,5 %
- Lippische Landeskirche 2,5 %
- Evangelisch-reformierte Kirche 2,5 %

**§ 11****Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel**

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastorkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## **Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 6. Mai 2022**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

### **Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

**§ 1****Anwendung von EKD-Recht**

(1) Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD 2019 S. 270; 2020 S. 25) (Gewaltschutzrichtlinie der EKD) findet in der Evangelisch-reformierten Kirche, ihren Kirchengemeinden, Synodalverbänden und kirchlichen Stiftungen mit allen Werken, Anstalten und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Anwendung.

(2) Voraussetzung für die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelisch-reformierten Kirche ist die Anwendung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD 2019 S. 270; 2020 S. 25) (Gewaltschutzrichtlinie der EKD) in der jeweils gültigen Fassung in der jeweiligen Einrichtung.

**§ 2****Gesamtkirchliche Aufgaben**

(1) Durch die dienstlich zuständigen Stellen auf gesamtkirchlicher Ebene wird sichergestellt, dass

1. die Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD umgesetzt werden,
2. Schulungen zur Prävention angeboten werden,
3. eine Zusammenarbeit mit der Melde- und Ansprechstelle, der Anerkennungskommission und übergeordneten kirchlichen Körperschaften erfolgt,
4. die Schulung, Vernetzung und fachliche Betreuung von Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt sichergestellt wird und
5. die Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD auf gesamtkirchlicher Ebene erfüllt werden.

(2) Auf Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode können Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden; im Übrigen regelt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident die dienstlichen Zuständigkeiten. Die Aufgabenzuweisung erfolgt schriftlich und ist der jeweiligen Aufgabe entsprechend angemessen öffentlich bekannt zu machen.

### § 3

#### **Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt**

(1) Synodalverbände sollen Personen oder Stellen als Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt berufen. Die Beauftragten dürfen nicht ordinierte Pfarrerin oder Pfarrer oder hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sein. Sie werden durch die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen und bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolge im Amt.

(2) Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt sind Multiplikatoren im Synodalverband und dessen Kirchengemeinden für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD. Sie haben eine Lotsenfunktion für Betroffene von sexualisierter Gewalt und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

(3) Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt sind nicht für privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Einrichtungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zuständig.

### § 4

#### **Informations- und Beteiligungspflicht**

(1) Das Landeskirchenamt ist in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt unverzüglich von der betroffenen Einrichtung zu informieren und im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu beteiligen.

(2) Beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat die betroffene Einrichtung grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls staatliche Aufsichtsbehörden zu informieren und mit diesen eng zu kooperieren. Von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und staatlicher Aufsichtsbehörden kann nur abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder deren Sorgeberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Ein Verzicht ist nicht zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für weitere Personen besteht. Die betroffenen Einrichtungen werden vom Landeskirchenamt dabei unterstützt.

### § 5

#### **Melde- und Ansprechstelle**

(1) In der Evangelisch-reformierten Kirche wird eine Melde- und Ansprechstelle gemäß § 7 Absätze 1 und 2 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD errichtet. Die Melde- und Ansprechstelle nimmt zusätzlich die Auf-

gaben gemäß § 7 Absatz 3 Nrn. 4 bis 9 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD wahr. Die Aufgaben der Ansprechstelle können auf andere übertragen werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle soll organisatorisch so von den kirchlichen Organen und der kirchlichen Verwaltung abgetrennt sein, dass keine Berichtspflichten oder Weisungsgebundenheit für die Behandlung von Einzelfällen bestehen.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode ist für die Errichtung einer Melde- und Ansprechstelle oder die Übertragung der Aufgaben der Melde- und Ansprechstelle auf andere zuständig.

### § 6

#### **Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht**

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren. Dienstvorgesetzte haben Rollenklarheit herzustellen; sie können sich auf die seelsorgerliche Schweigepflicht nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

### § 7

#### **Anerkennungskommission**

Die Evangelisch-reformierte Kirche errichtet gemeinsam mit den evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen eine „Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen“ als unabhängige Kommission gemäß § 9 Absätze 1 und 2 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD. Aufgaben und Struktur der Kommission werden in einer vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Einvernehmen mit der Bremischen evangelischen Kirche beschlossenen Ordnung festgelegt.

### § 8

#### **Prozessuale Aufarbeitung**

(1) Neben der Unterstützung gemäß § 10 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD werden auf Antrag die notwendigen Kosten der betroffenen Person für einen Zeugenbeistand und einen weiteren Beistand im juristischen Verfahren zur Aufarbeitung ihres persönlichen Falles erstattet.

(2) § 33a Absatz 4 des Disziplinalgesetzes gilt in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt für interne Verwaltungsverfahren sinngemäß.

### § 9

#### **Umsetzung**

(1) Die dienstlich zuständigen Stellen auf gesamt-kirchlicher Ebene (§ 2), die Melde- und Ansprechstelle, die Anerkennungskommission sowie die Beauftragten für die Prävention sexualisierter Gewalt sind bis zum 31. Dezember 2022 einzurichten oder zu berufen.

(2) Alle Einrichtungen sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2022 mit der Entwicklung und Implementierung institutioneller Schutzkonzepte (§ 6 Gewalt-

schutzrichtlinie der EKD) in ihrem Verantwortungsbereich zu beginnen. Die Implementierung muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

(3) Zur Umsetzung von § 6 Absatz 3 Nr. 4 der Gewaltschutzrichtlinie der EKD erfolgt die erstmalige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse bis zum 31. Dezember 2022.

## § 10

### Sonstige Vorschriften

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche ist verpflichtet, die Melde- und Ansprechstelle, die Unabhängige Kommission und die Präventionsangebote ausreichend bekannt zu machen.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Regelungen im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann Rahmenkonzepte und Muster für verbindlich erklären.

## Artikel 2

§ 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 20. April 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 187) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „im Bereich“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind von Mitarbeitenden bei und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen vorzulegen.“

## Artikel 3

§ 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung für das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Diakoniegesetz) vom 25. April 1997 in der Fassung vom 20. April 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Buchst. g wird folgender neuer Buchst. h eingefügt:

“h) die in der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich angenommen haben.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Buchst. a, c und d“ ersetzt.

## Artikel 4

Nach § 1 der Verordnung über die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 8. August 2010 in der Fassung vom 8. Dezember 2020 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 90) wird folgender neuer § 1a eingefügt:

### „§ 1a

Pfarrer und Pfarrerinnen sind unbeschadet von § 1 verpflichtet,

- a) bis zum 31. Dezember 2025 oder innerhalb von drei Jahren nach Anstellung in der Evangelisch-reformierten Kirche an einer von der Evangelisch-reformierten Kirche anerkannten mehrtägigen Grundfortbildung und dann
- b) alle drei Jahre an einer von der Evangelisch-reformierten Kirche anerkannten Auffrischungsbildung

zum Thema Gewaltschutz im Sinne der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie der EKD) teilzunehmen.“

## Artikel 5

Das Kirchengesetz über die Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Jugendgesetz) vom 19. November 2021 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 132) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „eine Vertrauensperson“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Vertrauensperson“ durch das Wort „Beauftragte“ ersetzt.

## Artikel 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten treten das

1. das Kirchengesetz über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 336) und die

2. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 4)

außer Kraft.

Emden, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 6. Mai 2022  
zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Anwendung  
besoldungs- und  
versorgungsrechtlicher  
Vorschriften in der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
(BVAnwG-ErK)  
vom 29. April 2017  
in der Fassung vom  
19. November 2021**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

In Abschnitt 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der Fassung vom 19. November 2021 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 136) wird vor § 2 folgender neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a  
(zu § 7 BVG-EKD)  
Entgeltumwandlung

Für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden, kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden. Eine Entgeltumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Emden, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 6. Mai 2022  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Anwendung und Ausführung des  
Zweiten Kirchengesetzes  
über Mitarbeitervertretungen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland 2013  
(Mitarbeitervertretungsgesetz der  
EKD - MVG-EKD)  
(Ausführungsgesetz MVG-EKD)  
vom 22. Mai 2014  
in der Fassung vom  
15. Januar 2021**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

§ 4 des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 in der Fassung vom 15. Januar 2021 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 100) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4  
(zu § 54 Abs. 1 und § 55)

(1) Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchstaben a) bis d) MVG-EKD für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche wahr. Er entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied in den Arbeitsschutzausschuss und wirkt in gesamtkirchlichen Arbeitsgruppen mit, deren Tätigkeit Auswirkungen auf die Dienstverhältnisse der kirchlichen Beschäftigten hat.

(3) Die Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen wählt binnen vier Monaten nach Beginn einer neuen Amtsperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Gesamtausschusses. Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes mit

- a) einem Mitglied entsenden eine Person,
- b) drei Mitgliedern entsenden zwei Personen,
- c) fünf Mitgliedern entsenden drei Personen und
- d) mit sieben und mehr Mitgliedern entsenden vier Personen



aus ihrer Mitte in die Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Der oder die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses beruft die Wahlversammlung ein und leitet die Versammlung bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertretenden.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder müssen den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) oder der verfassten Kirche angehören.

(5) Die Wahlversammlung wählt in einem gesonderten Wahlgang drei Ersatzmitglieder für den Gesamtausschuss. Jeweils ein Ersatzmitglied muss den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) oder der verfassten Kirche angehören. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, oder ruht dessen oder deren Mitgliedschaft, rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl als erstes in den Gesamtausschuss nach. Wird durch das Ausscheiden die Mindestquote nach Absatz 4 Satz 2 unterschritten, rückt ein Mitglied nach, das dem jeweiligen Bereich angehört. Ersatzmitglieder werden erst nachgewählt, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder die Mindestquote nach Absatz 4 Satz 2 durch nachrückende Ersatzmitglieder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (§ 18 MVG-EKD) endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

(7) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Fragestellungen weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen oder Sachverständige hinzuziehen.

(8) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandats ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren (§ 19 Absatz 2 MVG-EKD). Die Dienststellen erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich aus der Gesamtsynodalkasse, der die durch die notwendige Dienstbefreiung entfallende Arbeitsleistung umfasst, sofern die Mitglieder des Gesamtausschusses nicht von ihrer Dienststelle gemäß § 20 MVG-EKD freigestellt sind.“

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## Kirchengesetz zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 6. Mai 2022

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche sowie die ihr angehörenden juristischen Personen öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Synodalverbände, Kirchenverbände und selbstständige Stiftungen öffentlichen Rechts) nehmen am elektronischen Rechtsverkehr in der kirchlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes teil. Die Zustimmung auf anderen Wegen bleibt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unberührt.

(2) Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr erfolgt durch besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) gemäß § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) gemäß § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder in anderer geeigneter Weise.

### § 2

(1) Die Evangelisch-reformierten Kirche führt für die in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen ein zentrales elektronisches Postfach.

(2) Im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche ist ein verbindliches Verzeichnis der über das zentrale elektronische Postfach erreichbaren juristischen Personen zu veröffentlichen; Veränderungen bedürfen ebenfalls der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Weitere Veröffentlichungen der über das zentrale elektronische Postfach erreichbaren juristischen Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

- a) alle über das zentrale elektronische Postfach eingehende oder zu übermittelnde elektronische Dokumente unverzüglich an den richtigen Empfänger übermittelt werden,
- b) die dem zentralen elektronischen Postfach angeschlossenen juristischen Personen ihre Interessen gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirchen ungehindert kirchengerichtlich durchsetzen können und
- c) Absender unverzüglich über technisch unzureichende elektronische Dokumente und andere Übermittlungshemmnisse informiert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Moderamen der Gesamtsynode durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Evangelisch-reformierte Kirche für jede der in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen

zentral ein eigenes elektronisches Postfach führt; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 3

(1) Das zentrale elektronische Postfach ist bis zum 30. Juni 2024 einzurichten.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes im Wege der Rechtsverordnung erlassen.

### § 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2020 der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2020 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2020 fest und beschließt bei vier Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2020 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2020 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2020 fest und beschließt bei einer Enthaltung mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2020 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 fest und beschließt bei sechs Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2020 der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 fest und beschließt bei einer Enthaltung mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2020 der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 fest und beschließt bei einer Enthaltung mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Beschluss  
vom 6. Mai 2022  
über die Landeskirchensteuer der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
im Land Niedersachsen  
für das Haushaltsjahr 2022**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung den vom Moderamen der Gesamtsynode am 20. Dezember 2021 gefassten Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 155).

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Mitglieder des  
Moderamens der Gesamtsynode**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8, 109, 152) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden sind:

lfd. Nr. 3  
Steffi Sander  
Hinte  
lfd. Nr. 4  
Dr. Martin Heimbucher  
Leer  
lfd. Nr. 8  
Reiner Rholoff

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 8. Tagung folgende Nachwahlen getätigt:

lfd. Nr. 3  
Bernd Roters  
Neuenhaus  
lfd. Nr. 8  
Frauke Focke  
Emden

Dem Moderamen der Gesamtsynode gehört kraft Amtes an:

lfd. Nr. 4  
Dr. Susanne Bei der Wieden  
Leer

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Tagungsvorstand der Gesamtsynode  
gemäß § 73 der Kirchenverfassung**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8, 152) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 3  
Steffi Sander  
Hinte

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 8. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 3  
Bernd Roters  
Neuenhaus

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Wahl in die 13. Synode der  
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 109, 157) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist als Mitglied lfd. Nr. 2:

Reiner Rohloff

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 8. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

Thomas Borst  
Leipzig

E m d e n, den 6. Mai 2022

**Der Präses der Gesamtsynode**  
Nordholt

**Zur Besetzung freigegebene Stellen**

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Groothusen** und **Visquard** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zum 1. August 2022 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass – auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Kirchengemeinden Groothusen, Manslagt, Uttum und Visquard – dauerhaft auch Pfarrdienst in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Manslagt und Uttum wahrzunehmen ist.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere,

gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groothusen (z. Hd. Herr Heinrich Weets, Kurt-Schumacher-Straße 6, 26736 Krummhörn – he-weets@t-online.de) einreichen. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de](http://www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de) wird hingewiesen.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Groß-Midlum, Hinte** und **Westerhusen** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zum 1. September 2022 zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hinte (z. Hd. Herr Martin Wegbänder, Osterhuser Siel 8, 26759 Hinte – martin.wegbuender@t-online.de) einreichen. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de](http://www.noerdliches-ostfriesland.reformiert.de) wird hingewiesen.

Die vakante dritte Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirche in **Hamburg** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche in Hamburg (z. Hd. Dr. Mareike Budack, Ferdinandstraße 21, 20095 Hamburg – budack@erk-hamburg.de) einreichen. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.erk-hamburg.de](http://www.erk-hamburg.de) wird hingewiesen.

Die vakante Pfarrstelle Weener-Nord der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Weener** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben. Die Pfarrstelle wird mit der Pfarrstellenaufgabe verbunden, in einem Umfang von 25 % diakonische Aufgaben im Evangelisch-reformierten Synodalverband Rheiderland wahrzunehmen.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen. Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von vier Wochen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Weener (z.Hd. Frau Pastorin Inka Dohrmann-Westerdijk, Graf-Edzard-Straße 27, 26826 Weener, inka.dohrmann-westerdijk@reformiert.de) einreichen. Zur Prüfung der Anstellungsfähigkeit sind Bewerbungsunterlagen bei der Kirchenpräsidentin (Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer – kirchenpraesidentin@reformiert.de) einzureichen.

Auf das Stellenprofil unter [www.weener.reformiert.de](http://www.weener.reformiert.de) wird hingewiesen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche sucht ab sofort

#### **eine Pfarrerin / einen Pfarrer (w/m/d)**

für Social Media und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Stuttgart.

Die Stelle umfasst mit 50 % den Aufbau einer Social-Media-Struktur, die exemplarisch für die Evangelisch-reformierte Kirche mit der Stuttgarter Gemeinde Verkündigung, Seelsorge und Gemeindekommunikation auf digitalem Weg konzipiert. Mit den anderen 50% Stellenumfang wird das Gemeindepfarramt der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stuttgart ausgeübt.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der motiviert ist, alternative, digitale Formate für den Gemeindeaufbau strategisch aufzubauen, zu erproben, zu konzipieren und durchzuführen.
- für die/den Social-Media-Kommunikation zum Alltag dazugehört.
- für die/den Social Networking und Community Management gängige Begriffe sind und die/der Erfahrungen im Community Management hat und motiviert ist, durch digitales Social Networking eine nachhaltige Communitystruktur aufzubauen.
- die/der über Erfahrung im kreativen Erarbeiten von digitalen Inhalten verfügt.
- die/der Kooperation im Team schätzt.
- die/der über Erfahrung in praktischer Gemeindearbeit verfügt.
- die/der reformierte Theologie schätzt oder schätzen lernen will.

Wir bieten

- ein innovatives Arbeitsfeld mit umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten;
- eine Kirche mit flachen Hierarchien und hohem Mitwirkungspotential;
- ein aktives Presbyterium in der Gemeinde Stuttgart, das den Pfarrdienst unterstützt und begleitet;
- eine kleine, aktive Kirchengemeinde mit zurzeit rund 660 Gemeindegliedern im weiteren Großraum von Stuttgart und engagierten Ehrenamtlichen;
- eine große Pfarrdienstwohnung in einem Mehrfamilienhaus in Stuttgart-Ost, nahe zum Stadtzentrum;
- kollegiale Beratung im Synodalverband.

Dienstszitz der Pfarrstelle ist Stuttgart. Die Konzipierung der Social-Media-Kommunikation erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche. Eine Stellenbeschreibung über die jeweiligen Aufgaben in der Kirchengemeinde und der Social-Media-Arbeit, wird gemeinsam mit dem Presbyterium und der Kirchenpräsidentin erarbeitet.

Viele Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stuttgart leben verstreut auf dem Gebiet der Landeskirche Württembergs. Die Gemeinde gehört zum Synodalverband XI, dem weitere Gemeinden in Bayern und Sachsen angehören. Die Evangelisch-reformierte Kirche ist eine Gliedkirche der EKD mit rund 162.000 Mitgliedern im gesamten Bundesgebiet.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an die Evangelisch-reformierte Kirche, Kirchenpräsidentin Dr. Susanne Bei der Wieden, Saarstraße 6, 26789 Leer. Die Kirchenpräsidentin steht auch für weitere Auskünfte zur Verfügung (Telefon: 0491 - 91 98 112, Mail: kirchenpraesidentin@reformiert.de).

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 01.11.2022 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als

#### **Dozentin / Dozent (m/w/d).**

Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung der Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aufgaben:

- Ausübung einer Dozentur mit den Schwerpunkten Seelsorge, Gemeindepädagogik inkl. Konfirmandenarbeit und Gemeindeentwicklung
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte in diesen Fächern auf dem Hintergrund der sich wandelnden Pfarr- und Kirchenbilder

- Begleitung einzelner Vikarinnen oder Vikare als Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Sie bringen mit:

- Mehrjährige Praxis als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer
- eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Qualifikation (ggf. Promotion)
- Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte innerhalb der Schwerpunkt Seelsorge, Gemeindepädagogik und Gemeindeentwicklung
- Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen
- kommunikative und seelsorgliche Kompetenz

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 14 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit im Bereich der Gliedkirchen der EKD.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 11.07.2022 schriftlich an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf oder per Mail an [theologische.ausbildung@ekir.de](mailto:theologische.ausbildung@ekir.de).

Weitere Auskunft erteilen der Direktor des Seminars Pfarrer Achim Reinstädler ([achim.reinstaedler@ekir.de](mailto:achim.reinstaedler@ekir.de)) und der Vorsitzende des Kuratoriums Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert ([volker.lehnert@ekir.de](mailto:volker.lehnert@ekir.de)).

## Personalnachrichten

### Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrenerfeld wurde eingeführt:

Pastor  
Thomas **Bruns**  
am 1. Mai 2022

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neuenkirchen wurde eingeführt:

Pastor  
Martin **Goebel**  
am 1. Mai 2022

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Georgsdorf wurde eingeführt:

Pastorin  
Antje **du Plessis**  
am 24. April 2022

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nürnberg wurde eingeführt:

Pastorin  
Stefania **Scherffig**  
am 22. Mai 2022

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leer wurde eingeführt:

Pastorin  
Carolin **Springer**  
am 1. Mai 2022

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Nürnberg wurde eingeführt:

Pastor  
Georg **Rieger**  
am 22. Mai 2022

### Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor  
Werner **Bergfried**  
mit Ablauf des 31. März 2022

Pastor  
Hans-Jürgen **van der Kamp**  
mit Ablauf des 30. April 2022

Pastor  
René **Lammer**  
mit Ablauf des 31. März 2022

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

i. d. R. vierteljährlich